

17. Wie gestaltet sich bei einer Anleihe, welche durch Teilschuldverschreibungen unter einheitlicher Sicherstellung der gesamten Anleihe durch eine auf den Namen des Darleihers eingetragene Grundschuld ausgegeben ist, das Individualrecht des Einzelgläubigers aus den Teilschuldverschreibungen auf die Sicherheit, nachdem der Anlehensschuldner in Konkurs verfallen ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Mai 1893 i. S. B. (Kl.) w. M. (Bekl.)
Rep. I. 55/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Aktiengesellschaft Berliner Warenbörse, später Alt-Berlin firmierend, hat im Jahre 1886 bei dem Bankhause B., dessen Inhaber Beklagter ist, eine Anleihe von 2 250 000 *M* aufgenommen. Über dieselbe sind auf das Bankhaus B. lautende Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrage von 500 und von 1500 *M* ausgegeben, in denen eine Verzinsung von $4\frac{1}{2}$ Prozent und eine Rückzahlung des Kapitals mit einem Zuschlage von 3 Prozent versprochen ist. Die Rückzahlung sollte nach einem den einzelnen Obligationen beigedruckten Auslosungsplane in der Weise geschehen, daß die gesamte Anleihe bis zum Jahre 1936 zur Tilgung gebracht wäre. Zur Sicherung der Gläubigerin und ihrer Rechtsnachfolger ist auf einem der Gesellschaft gehörigen Grundstücke eine Kautionshypothek eingetragen, die später in eine Grundschuld von 2 326 000 *M* umgewandelt ist. Die Grundschuld haftet zur ersten Stelle, ihr folgt eine Hypothek von 50 000 *M* für einen anderen Gläubiger und sodann eine Grundschuld von 150 000 *M*, die wieder für die Firma der Beklagten zur Sicherung einer anderen Serie von Obligationen eingetragen ist. Nach den ebenfalls den einzelnen Obligationen beigedruckten Bedingungen, zu denen sich die Firma des Beklagten ausdrücklich bekannt hat, ist das Bankhaus B. befugt, die Rechte aus der Grundschuld von 2 326 000 *M* in eigenem Namen für Rechnung der Erwerber der Teilobligationen geltend zu machen. Insbesondere wird das genannte Bankhaus für „unwiderruflich“ ermächtigt erklärt, auch nach Begebung der Partialobligationen Zwangsverwaltung und Zwangsveräußerung zu beantragen sowie die Rechte der Erwerber der Teilobligationen in diesem Verfahren wahrzunehmen.

Über das Vermögen der Aktiengesellschaft Alt-Berlin ist am 12. März 1892 Konkurs eröffnet. In der Masse befindet sich lediglich das mit der obigen Grundschuld belastete Grundstück. Die Zwangsverwaltung desselben ist auf Antrag des Konkursverwalters eingeleitet, dagegen ist ein Antrag auf Zwangsveräußerung bisher nicht gestellt. Kläger, der auf Grund der von dem Bankhause B. ausgestellten Blankocessionen zwanzig der vorstehenden Teilschuldverschreibungen von

je 500 *M* erworben hat, wünscht die Zwangsveräußerung in der Weise herbeizuführen, daß bei Feststellung des geringsten Gebotes nur die der erststelligen Grundschuld vorgehenden Realansprüche berücksichtigt werden, weil nur in diesem Falle ein zum Zuschlage führendes Gebot zu erwarten sei. Da Beklagter sich weigert, die Hand hierzu zu bieten, so hat Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm von der vorgedachten Grundschuld von 2 326 000 *M* entweder den Betrag von 10 000 *M* zu gleichem Rechte und Range mit dem Überreste oder das ideelle Miteigentum an der ganzen Grundschuld zu $\frac{2}{450}$ abzutreten. Eventuell hat Kläger den Antrag gestellt, den Beklagten zu verurteilen, für den Fall, daß seitens des Konkursverwalters die Zwangsversteigerung des vorbezeichneten Grundstückes beantragt werden sollte, wegen und in Höhe eines dem klägerischen Obligationsbesitze von 10 000 *M* entsprechenden Teiles der vorgedachten Grundschuld den Antrag zu stellen, daß dieser Teil der Grundschuld anerkannt und bei der Feststellung des geringsten Gebotes nur diejenigen Realansprüche berücksichtigt werden, welche dem Anspruche des Klägers, bzw. des ihn vertretenden Beklagten vorgehen. Zur Begründung des eventuellen Antrages ist behauptet, daß der Konkursverwalter bereit sei, die Zwangsveräußerung zu beantragen, falls Beklagter, bzw. die Firma B. als die im Grundbuche eingetragene Grundschuldgläubigerin sich bereit finden lasse, den im § 183 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 vorgesehenen Antrag zu stellen. Kläger behauptet ferner, mit seinem Verlangen, daß es zur Veräußerung des Grundstückes im Wege der Zwangsversteigerung käme, sei die große Mehrzahl der Anteilsgläubiger einverstanden; der gegenwärtige Prozeß werde im Auftrage eines Schutzvereines geführt, welcher die Inhaber von Teilschuldverschreibungen im Betrage von 1 175 000 *M* verrete, und entspreche dem Wunsche sämtlicher Mitglieder dieses Vereines.

Der Beklagte hat beiden Anträgen widersprochen. Gegen den Prinzipalantrag ist geltend gemacht, daß der Beklagte nach den mitgeteilten Bedingungen zur Abtretung eines Teiles der Grundschuld weder verpflichtet noch berechtigt sei. Bezüglich des eventuellen Antrages hat Beklagter ausgeführt, daß er Bevollmächtigter sämtlicher Obligationsinhaber sei, daher auch nur übereinstimmenden Weisungen der Gesamtheit Folge zu leisten habe. Im vorliegenden Falle seien die

Inhaber der Teilschuldverschreibungen keineswegs einig; ein Teil, darunter der Kläger, verlange die Zwangsveräußerung, ein anderer, durchaus nicht kleinerer Teil widerstrebe und habe dem Beklagten verhüten, dieselbe zu veranlassen. Beklagter habe deshalb davon Abstand genommen, die Zwangsversteigerung herbeizuführen, umsomehr, als er selbst letztere als nicht im Interesse der Obligationeninhaber liegend erachte. Die vorangeführte Behauptung des Klägers hinsichtlich des Einverständnisses sämtlicher Mitglieder des Schutzvereines mit gegenwärtiger Klage hat Beklagter bestritten und speziell auf zwei Inhaber von Teilschuldverschreibungen hingewiesen, die Gegner der Zwangsvollstreckung seien.

Die Vorinstanzen haben sowohl den prinzipialen wie den eventuellen Klageantrag abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach dem Inhalte der im Thatbestande mitgeteilten Bedingungen, die nicht bloß für die erste Ausgabe, sondern auch für die weitere Begebung der Teilschuldverschreibungen maßgebend sind, sollen die Erwerber der letzteren in Bezug auf das zu ihrer Sicherung bestellte dingliche Recht eine Gemeinschaft bilden, deren einheitliche Vertretung dem Beklagten übertragen ist. Das Recht aus der Grundschuld, welches an sich teilbar ist, soll ungeteilt im gemeinsamen Interesse sämtlicher Anteilberechtigter wahrgenommen werden. Zu diesem Behufe ist dem Beklagten eine fiduziarische Stellung übertragen; er ist als eingetragener Gläubiger formell berechtigt, über die Grundschuld in eigenem Namen zu verfügen, materiell dagegen vermöge des durch die Bedingungen ihm erteilten, von ihm übernommenen Auftrages verpflichtet, hierbei im Interesse der Erwerber der Teilschuldverschreibungen zu handeln. Die Erwerber sind zwar, soweit ersichtlich, nicht miteinander, sondern nur zum Beklagten bezw. zu ihren Vormännern in ein Vertragsverhältnis getreten; sie haben sich aber bei dem Erwerbe den obigen, den einzelnen Obligationen beigebrachten Bedingungen unterworfen, sind demnach in Gemäßheit derselben in die Gemeinschaft eingetreten.

Daß bei Aufnahme einer in Teilschuldverschreibungen zerlegten Anleihe eine derartige Gemeinschaft in Bezug auf das zur Sicherung

des persönlichen Anspruches bestellte dingliche Recht mit Rechtswirksamkeit für die künftigen Erwerber der Teilschuldverschreibungen begründet werden kann, hat der jetzt erkennende Senat bereits früher ausgesprochen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 22 S. 63 fig.

Die Zulässigkeit einer solchen Gemeinschaft ist nur insoweit zu beanstanden, als sie mit zwingenden Rechtsfägen in Widerspruch steht. Geht man hiervon aus, so ergibt sich die Unstatthaftigkeit des prinzipalen Klagebegehrens. Daß daselbe mit den Bedingungen nicht in Einklang zu bringen ist, liegt auf der Hand, da letztere die einheitliche Vertretung der Gemeinschaft auch in Bezug auf den Antrag auf Zwangsveräußerung anordnen. Der prinzipale Klageantrag ist auch nicht aus dem Gesichtspunkte aufrecht zu erhalten, daß sein Zweck auf die Auflösung der Gemeinschaft gerichtet ist, und daß hier einer der Fälle vorliegt, in denen kraft gebietender Rechtsfäge dem Kläger die Möglichkeit zustehen muß, diese herbeizuführen. Letzteres ist, wie demnächst noch zu begründen sein wird, zutreffend; allein die Abzweigung eines seinem Obligationsbesitze entsprechenden Betrages oder Anteiles der Grundschuld kann der Kläger auch in diesem Falle nicht verlangen. Er ist auch bezüglich der Art, wie die Auflösung zu bewirken und das zur Sicherung der Anleihegläubiger dienende Recht zu verwerten ist, verpflichtet, denjenigen Weg zu beschreiten, auf welchen die Bedingungen hinweisen.

Dies führt auf den eventuellen Klageantrag. Bei demselben handelt es sich um die Geltendmachung des Rechtes aus der Grundschuld. Kläger verlangt, daß Beklagter das jus distrahendi ausübe, und zwar in der Weise ausübe, daß er dem von dem Konkursverwalter zu stellenden Antrage auf Zwangsversteigerung durch die im § 183 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 erforderte Erklärung beitrete. Beklagter hat sich, wie im Thatbestande hervorgehoben ist, diesem Antrage gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß er sich nur nach einstimmigen Weisungen sämtlicher Erwerber von Teilschuldverschreibungen zu richten brauche, bei Meinungsverschiedenheiten derselben dagegen seinem eigenen Ermessen folgen dürfe. Wäre diese Auffassung zutreffend, so würde der oben angedeutete Widerspruch mit zwingenden Rechtsfägen in der That vorhanden sein. Kläger wäre alsdann auf unbegrenzte Dauer an die Gemeinschaft gebunden, da der Beschluß darüber, ob auf

die zur Sicherung seiner Ansprüche bestellte Realsicherheit zurückgegriffen werden soll, von der Zustimmung sämtlicher Mitberechtigter oder von dem Belieben des Beklagten abhängig sein würde. Auch ist leicht ersichtlich, daß der Standpunkt, den der Beklagte und mit ihm die Instanzurteile einnehmen, ein unbilliges Ergebnis zur Folge hat. Das Verhältnis, welches nach der Behauptung des Klägers obwaltet, daß die Interessenten, welche seinem Verlangen zustimmen, Obligationen im Betrage von 1 175 000 *M* besitzen, ist in dieser Hinsicht ein sprechendes Beispiel; nach der Auffassung des Beklagten würde aber sogar schon der Widerspruch eines einzelnen Inhabers einer Obligation, der eine Teilschuldverschreibung im Betrage von 500 *M* erworben hat, ausreichen, um dem übereinstimmenden Willen aller übrigen Gemeinschaftsinteressenten ein wirksames Hindernis entgegenzusetzen.

Wäre die hier in Rede stehende Materie durch ein besonderes Gesetz geregelt, so würde voraussichtlich durch positive Bestimmungen für eine Organisation der Gemeinschaft gesorgt, und es würden über die Fälle der Auflösung und die Art der Auseinandersetzung spezielle Bestimmungen getroffen sein. In Ermangelung eines solchen Gesetzes sind die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung zu bringen. Im vorliegenden Falle gewähren dieselben genügenden Anhalt, um demjenigen, was sachgemäß und dem Zwecke der Gemeinschaft entsprechend ist, Geltung zu verschaffen.

Es steht fest, daß die Aktiengesellschaft Alt-Berlin infolge der Konkursöffnung nicht mehr in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, weder in Bezug auf die Zinszahlung noch in Bezug auf die Tilgung der auszulösenden Obligationen. Damit ist gemäß § 6 der Bedingungen wie zufolge § 58 R.D. für jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung die Befugnis begründet, den ihm zustehenden Kapitalbetrag mit dem Zuschlage von 3 Prozent zu beanspruchen, bezw. den Anspruch hierauf als Konkursforderung geltend zu machen, da durch die Konkursöffnung das gesamte Anleihekaptial fällig geworden ist. Damit ist aber zugleich einer der Fälle gegeben, in denen dem einzelnen die Befugnis zustehen muß, die Auflösung der Gemeinschaft und die Realisierung des Sicherungsrechtes behufs seiner Befriedigung zu verlangen. Es würde nicht bloß unstatthaft sein, den einzelnen Anleihegläubiger nach eingetretener Fälligkeit seiner Forderung auf unbestimmte Zeit bei der Gemeinschaft festzuhalten

(dahin führt, wie dargelegt, die vom Beklagten vertretene Auffassung), es würde sich auch ein innerer Widerspruch herausstellen, wenn man dem einzelnen einen selbständigen Anspruch auf Rückerstattung des Kapitals gewähren, ihn aber zugleich bezüglich des Weges, um zur Verwirklichung seines notleidenden Rechtes zu gelangen, von der Zustimmung sämtlicher übrigen Interessenten oder in Ermangelung einer solchen von dem Belieben des Beklagten abhängig machen wollte. Einen rechtlich zulässigen und zweckentsprechenden Sinn ergeben die obigen Bedingungen dagegen, wenn dieselben dahin verstanden werden, daß auch in den Fällen, in denen der einzelne Anleihegläubiger die Realisierung des dinglichen Rechtes verlangen kann, das sachgemäße Ermessen des Beklagten darüber entscheiden soll, wie die Realisierung des dinglichen Rechtes zu bewirken ist. Das Ermessen darf aber nicht willkürlich gehandhabt werden und darf nicht den Erfolg haben, daß die Realisierung ganz unterbleibt oder auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird.

Wird der eventuelle Klageantrag nach den hier dargelegten Grundsätzen beurteilt, so stellt sich derselbe seinem wesentlichen Inhalte nach als berechtigt dar. Der Weg, dessen Beschreitung Kläger begehrt, ist die Herbeiführung der Zwangsveräußerung auf Grund eines vom Konkursverwalter zu stellenden Antrages, aber bezüglich der Feststellung des geringsten Gebotes mit der Wirkung, wie wenn Beklagter selbst die Zwangsveräußerung betrieben hätte. Dieser Weg muß, falls der Konkursverwalter den betreffenden Antrag stellt, als die regelmäßige Art der Verwertung des Grundschuldrechtes betrachtet werden. Denn er ist gleichbedeutend mit der Ausübung des *jus distrahendi* durch den Beklagten. Die Weigerung des Beklagten, dem eventuellen Klageantrage nachzukommen, würde demnach nur dann begründet sein, wenn von ihm selbst oder von den übrigen Anleihegläubigern positive Vorschläge gemacht wären, welche, ohne die Realisierung des Grundschuldrechtes auf unbestimmte Zeit zu vertagen, eine bessere Verwertung desselben in Aussicht stellen. Nur wenn dem Klageantrage derartige positive Vorschläge gegenüberstünden, würde in Gemäßheit des § 213 A. O. N. I. 13 darüber zu entscheiden sein, welche der verschiedenen, in Frage kommenden Maßregeln dem gemeinsamen Interesse der Inhaber der Teilobligationen am förderlichsten ist. Für die Anwendung des § 213 a. a. D., auf den Beklagter ebenfalls Bezug genommen

hat, ist dagegen kein Raum, da Kläger berechtigt ist, die Auflösung der Gemeinschaft und die Realisierung des Sicherungsrechtes zu fordern. Im Hinblick auf die Ausführungen des Beklagten wie des Berufungsurteiles ist zu bemerken, daß, wenn es sich um die Entscheidung über verschiedene einander gegenüberstehende Vorschläge handeln würde, auch der Umstand, daß, wie Kläger behauptet, die große Mehrzahl der Erwerber der Teilschuldverschreibungen mit seinem Vorschlage einverstanden ist, nicht außer Betracht gelassen werden dürfte.

Im bisherigen Verlaufe der Verhandlungen hat der Beklagte dem Verlangen des Klägers einen anderen Weg, auf welchem ein besserer Erfolg erzielt werden könnte, nicht entgegengesetzt, sich vielmehr lediglich negativ verhalten. Danach würde an sich nichts im Wege stehen, schon jetzt dem eventuellen Klagantrage gemäß zu erkennen, wenn nicht ein formelles Hindernis vorhanden wäre. In der Form der Leistungsklage kann dem Antrage des Klägers nicht entsprochen werden, da es unzulässig ist, den Beklagten zur Abgabe einer Erklärung zu verurteilen, die durch einen noch gar nicht vorliegenden Antrag des Konkursverwalters bedingt ist. Wird in dem vorliegenden Antrage eine Feststellungsklage gefunden, oder wird derselbe in diesem Sinne abgeändert, so bedarf es gemäß § 231 C.P.D. einer Entscheidung darüber, ob der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hatte. Diese Entscheidung kann dem Berufungsgerichte nicht vorenthalten werden. Inkorrekt ist, wie im Berufungsurteile zutreffend bemerkt ist, der eventuelle Klagantrag auch insofern, als es sich bei der Feststellung des geringsten Gebotes immer nur um die der gesamten Grundschuld, nicht um die einem Teilbetrage derselben vorgehenden Realansprüche handeln kann. Dieser Inkorrektheit, die lediglich die äußere Fassung betrifft, wird eventuell von Amts wegen abzuhelpfen sein.“